

KAROLINISCHES MEDICO-CHIRURGISCHES INSTITUT  
IN STOCKHOLM

---

STATUTEN  
DER  
NOBELSTIFTUNG

UND  
SONDERSATZUNGEN

BETREFFEND DEN PREIS FÜR PHYSIOLOGIE  
UND MEDIZIN

---

VOM SCHWEDISCHEN ÜBERSETZT

—•—

STOCKHOLM 1921  
KUNGL. BOKTRYCKERIET. P. A. NORSTEDT & SÖNER  
212606

# Statuten

der

## Nobelstiftung

vom 29. Juni 1900.

### Zweck der Stiftung.

#### § 1.

Die Nobel-Stiftung gründet sich auf das von dem Ingenieur Doktor Alfred Bernhard Nobel errichtete Testament vom 27. November 1895, das in dieser Hinsicht folgendes verfügt:

»Mit dem ganzen Rest meines realisierbaren Vermögens ist folgendermassen zu verfahren: Das von den Nachlasspflegern in sicheren Wertpapieren anzulegende Kapital soll einen Fonds bilden, dessen Zinsen alljährlich als Preise unter diejenigen zu verteilen sind, die im verflossenen Jahre der Menschheit zum grössten Nutzen gereicht haben. Die Zinsen sind in fünf gleiche Teile zu teilen und folgendermassen zu vergeben: einen Teil erhält derjenige, welcher die wichtigste Entdeckung oder Erfindung auf dem Gebiete der Physik gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher die wichtigste chemische Erfindung oder Verbesserung gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher die wichtigste Entdeckung im Bereiche der Physiologie oder Medizin gemacht hat; einen Teil derjenige, welcher das Vorzüglichste in idealischer Richtung im Gebiete der Litteratur geleistet hat; und einen Teil derjenige, welcher am meisten oder am besten für die Verbrüderung der Völker und die Abschaffung oder Verminderung der stehenden Heere sowie für die Veranstaltung und Förderung von Friedenskongressen gewirkt hat. Die Preise für Physik und Chemie sind von der Schwedischen Akademie der Wissenschaften, die für physiologische oder medizinische Werke von dem Karolinischen Institut zu Stockholm, die für Litteratur von der Akademie zu Stockholm und die an Vorkämpfer der Friedensfrage von einem durch das Norwegische Storting zu wählenden Ausschuss von fünf Personen zu vergeben. Es ist mein ausdrücklicher Wille, dass bei der Preisverteilung keinerlei Rücksicht auf die Nationalität genommen werden darf, so dass also nur der Würdigste den Preis erhält, er sei ein Skandinavier oder nicht.»

Der Stiftung haben die obigen Vorschriften des Testaments zur Nachachtung zu dienen mitsamt den Erklärungen und näheren Bestimmungen, die in diesen

Statuten sowie in der mit gewissen Erben des Testators am 5. Juni 1898 abgeschlossenen Vergleichsurkunde enthalten sind, in welcher letzterer dieselben, nach Vereinbarung hinsichtlich eines kleineren Teiles des von Doktor Nobel hinterlassenen Vermögens, erklären, dass »sie hierdurch Doktor Nobels Testament guthessen und allen Ansprüchen auf Doktor Nobels übrigen Nachlass und auf die Teilnahme an der Verwaltung desselben sowie auf jegliches Recht der Anfechtung von jetzt oder in Zukunft von der Kgl. Regierung oder anderen zuständigen Behörden zur Nachachtung zu erlassenden Erklärungen und Zusätzen des erwähnten Testaments oder sonstigen Vorschriften betreffs der Vollstreckung desselben und der Anwendung der Mittel unter allen Umständen für sich und ihre Nachkommen verzichten;

wobei die Erben jedoch folgenden ausdrücklichen Vorbehalt machen:

a) es sollen die den preisverteilenden Körperschaften gemeinsamen Statuten betreffend die Verrichtung und die Bedingungen der im Testament vorgeschriebenen Preisverteilungen unter Mitwirkung eines von der Familie des Robert Nobel zu wählenden Vertreters entworfen und der Bestätigung der Kgl. Regierung unterbreitet werden;

b) es darf von folgenden Hauptgründen nicht abgewichen werden:

jeder von den durch das Testament gestifteten Jahrespreisen soll in jedem von dem Jahre nach Inkrafttreten der Nobel-Stiftung an zu rechnenden Jahren wenigstens einmal ausgeteilt werden;

der Gesamtbetrag eines solchergestalt zu verteilenden Preises darf unter keiner Bedingung geringer sein als sechzig (60) Prozent des für die Preisverteilung zur Verfügung stehenden Teiles der Jahreszinsen des Fonds, noch darf derselbe in mehr als höchstens drei (3) Preise geteilt werden.»

## § 2.

Unter der im Testament genannten »Akademie zu Stockholm« ist die »Schwedische Akademie« zu verstehen.

Der Begriff »Litteratur« hat nicht nur belletrische Werke, sondern auch andere Schriften zu umfassen, falls dieselben durch Form und Darstellung litterarischen Wert besitzen.

Die Bestimmung des Testaments, dass bei den jährlichen Preisverteilungen Werke, die »im verflossenen Jahre« erschienen, zu berücksichtigen seien, ist so zu verstehen, dass Gegenstand der Belohnung die neuesten Resultate von Arbeiten auf den im Testamente erwähnten Kulturgebieten sind, ältere Werke dagegen nur, sofern deren Bedeutung erst in jüngster Zeit dargethan worden ist.

## § 3.

Schriften müssen, um bei der Preisverteilung Gegenstand der Beurteilung zu werden, im Druck erschienen sein.

## § 4.

Ein Preis kann zu gleichen Teilen auf zwei Schriften verteilt werden, wenn dieselben beide des Preises würdig erachtet werden.

Ist eine preisgekrönte Schrift von zwei oder mehreren Personen verfasst worden, so kann der Preis denselben gemeinschaftlich zuerkannt werden.

Die von einer später verstorbenen Person verfasste Schrift ist von der Bewerbung ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht erst nach vorschriftmässiger Einreichung des diesbezüglichen Antrags verschieden ist.

Jede die Preise austeilende Körperschaft hat das Recht zu bestimmen, ob die von derselben zu vergebenden Preise auch Instituten oder Vereinen zuerkannt werden können.

### § 5.

Kein Werk darf mit einem Preise gekrönt werden, das sich nicht durch die Erfahrung oder durch sachverständige Prüfung als ein so hervorragendes erweist, wie es das Testament offenbar will.

Sollte keine von den zur Beurteilung vorliegenden Schriften die obenerwähnte Eigenschaft besitzen, so ist der zur Verfügung stehende Preisbetrag für das folgende Jahr zurückzuhalten. Wird auch in diesem Jahre keine Schrift preiswürdig befunden, so ist durch den Preisbetrag der Hauptfonds zu verstärken, sofern nicht drei Viertel der am Beschlusse teilnehmenden Preisrichter bestimmen, dass derselbe einen Spezialfonds für diese Preisgruppe bilden soll. Die Zinsen dieses Fonds können nach Ermessen der preisverteilenden Körperschaften dazu benutzt werden, die vom Testator bezweckten Ziele auf andere Weise, als durch Preise, zu fördern.

Spezialfonds sind mit dem Hauptfonds zusammen zu verwalten.

### § 6.

Für jede schwedische Preisgruppe bestellt die zuständige Körperschaft eine aus drei oder fünf Personen bestehende »Nobel-Kommission«, die über die etwaige Preisverteilung ihr Gutachten abzugeben hat. Die für die Erteilung des Friedenspreises nötige Untersuchung liegt dem im Testamente erwähnten Ausschusse des Norwegischen Storchings ob.

Um zum Mitglied einer Nobel-Kommission gewählt zu werden, ist es nicht nötig, schwedischer Unterthan zu sein oder der betreffenden preisverteilenden Körperschaft anzugehören. Mitglieder des norwegischen Ausschusses können auch Nicht-Norweger werden.

Die Mitglieder einer Nobel-Kommission erhalten für ihre mit dem Auftrage verbundene Bemühung eine von der preisverteilenden Körperschaft zu bestimmende angemessene Vergütung.

Erforderlichen Falles bestellt die preisverteilende Körperschaft Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen der Nobel-Kommission.

### § 7.

Zur Preisbewerbung zugelassen werden nur diejenigen, die von zuständiger Person schriftlich vorgeschlagen worden sind. Etwaige persönliche Gesuche um Berücksichtigung bei der Verteilung der Preise werden nicht beachtet.

Zuständig in ebengenanntem Sinne ist jeder einheimische oder ausländische Vertreter des betreffenden Kulturgebiets nach den näheren von der preisverteilenden Körperschaft mitzuteilenden Bestimmungen.

Der Beurteilung werden jedes Jahr nur die Vorschläge unterworfen, die im Laufe des vorhergehenden mit dem 31. Januar abgeschlossenen Jahres eingereicht worden sind.

### § 8.

Jeder Vorschlag muss begründet und von den Schriften und anderen Urkunden begleitet sein, auf die hingewiesen wird.

Ist der Vorschlag weder in einer der skandinavischen Sprachen noch in der englischen, französischen, deutschen oder lateinischen Sprache verfasst, oder ist die preisverteilende Körperschaft bei der Beurteilung einer vorgeschlagenen Schrift hauptsächlich auf eigene Kenntnisnahme des Inhalts einer in einer anderen Sprache verfassten Schrift, deren Übertragung nicht ohne erhebliche Mühe oder bedeutende Kosten bewerkstelligt werden kann, hingewiesen, so ist die preisverteilende Körperschaft nicht verpflichtet, auf nähere Prüfung des Vorschlags einzugehen.

#### § 9.

Der 10. December, der Todestag des Testators, ist jährlich von der Stiftung in feierlicher Hauptversammlung als der eigentliche Stiftungstag derselben zu feiern; an diesem haben die preisverteilenden Körperschaften den Preisgewinnern eine Anweisung auf den Preisbetrag sowie das Diplom und eine mit dem Bilde des Testators und einer passenden Inschrift zu versehende goldene Medaille zu überreichen.

Es liegt dem Preisgewinner ob, wenn möglich, spätestens sechs Monate nach dem Stiftungstage in Stockholm oder, wenn derselbe den Friedenspreis erhalten, in Christiania einen auf die preisgekrönte Schrift bezugnehmenden öffentlichen Vortrag zu halten.

#### § 10.

Eine Anfechtung der die Preisverteilung betreffenden Beschlüsse der preisverteilenden Körperschaften ist unstatthaft. Sind die Preisrichter verschiedener Meinung gewesen, so dürfen ihre abweichenden Ansichten weder in das Protokoll eingetragen noch sonst bekannt gemacht werden.

#### § 11.

Zur Mitwirkung bei der für die Beurteilung nötigen Untersuchung und anderen den Zweck der Stiftung fördernden Geschäften haben die preisverteilenden Körperschaften das Recht, wissenschaftliche Institute und andere Anstalten zu stiften.

Diese Institute und Anstalten der Stiftung sind »Nobel-Institute« zu benennen.

#### § 12.

Jedes Nobel-Institut steht unter der Leitung derjenigen preisverteilenden Körperschaft, durch die es errichtet worden ist.

Diese Institute sind in Bezug auf äussere Anordnung und wirtschaftliche Verwaltung freistehend. Das Einkommen derselben darf folglich nicht dazu benutzt werden, die Kosten der eigenen Anstalten der preisverteilenden Körperschaften oder anderer Institute zu bestreiten. An einem schwedischen Nobel-Institut fest besoldete Gelehrte dürfen nicht gleichzeitig an einer anderen Anstalt eine fest besoldete Stelle bekleiden, sofern nicht der König in besonderen Fällen eine Ausnahme gestattet.

Falls die preisverteilenden Körperschaften es für angemessen erachten, haben sie die Nobel-Institute sämtlich an denselben Platz zu verlegen und gleichförmig zu organisieren.

Bei den Nobel-Instituten können die preisverteilenden Körperschaften auch Ausländer und Ausländerinnen anstellen.

## § 13.

Von dem jeder Preisgruppe jährlich zur Verfügung stehenden Anteile an den Zinsen des Hauptfonds ist ein Viertel zurückzuhalten. Nach Abzug der unmittelbaren Kosten der Preisverteilung ist der Rest des zurückbehaltenen Betrages für die auf das Nobelinstitut der betreffenden Preisgruppe entfallenden Ausgaben zu verwenden. Etwaige Überschüsse eines Jahres sind für künftige Ausgaben des Instituts zu reservieren.

**Verwaltung der Stiftung.**

## § 14.

Die Stiftung wird vertreten durch einen Verwaltungsrat, der seinen Sitz in Stockholm hat und aus fünf Schweden besteht, von denen einer Vorsitzender des Verwaltungsrates sein soll und vom König ernannt wird, die übrigen aber von den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften zu wählen sind. Der Verwaltungsrat bestellt eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer.

Für den vom König ernannten Vorsitzenden wird zugleich ein stellvertretender Ersatzmann ernannt; für die übrigen Mitglieder sind deren zwei zu wählen.

Die von den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Ersatzmänner sind auf zwei Jahre, jedes Jahr vom 1. Mai ab gerechnet, zu wählen.

## § 15.

Der Verwaltungsrat hat die Fonds und anderweitigen Mittel der Stiftung sowie das allen Preisgruppen gemeinsame Eigentum zu verwalten.

Es liegt dem Verwaltungsrat ob, der mit einem Preise ausgezeichneten Personen nach den Bestimmungen dieser Statuten zuerkannten Preis auszuzahlen sowie im übrigen auf vorschriftmässige Anforderung hin alle für die Preisverteilung, die Nobelinstitute oder andere Zwecke erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Derselbe ist auch verpflichtet, die in irgend einer Eigenschaft bei der Stiftung beschäftigten Personen in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht wissenschaftlicher Natur sind, auf Verlangen mit Rat und That zu unterstützen.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Personen zu bestellen, welche die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Verwaltungsrat bestellt auch die für die Verwaltung erforderlichen Beamten und bestimmt den Gehalt und die Pension derselben.

## § 16.

Die preisverteilenden Körperschaften haben für die Dauer von je zwei auf einander folgenden Kalenderjahren fünfzehn Bevollmächtigte zu bestellen, von denen die Akademie der Wissenschaften sechs und die übrigen je drei wählen. Zu Ersatzmännern sind von der Akademie der Wissenschaften vier und von den übrigen Körperschaften je zwei Personen zu wählen.

Die Bevollmächtigten wählen einen aus ihrer Mitte zum Vorstand. Die Berufung der Wahlversammlung findet durch denjenigen der Bevollmächtigten der Akademie der Wissenschaften statt, der den Jahren nach der älteste ist.

Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens neun Bevollmächtigte anwesend sind. Sollte eine der preisverteilenden Körperschaften es versäumt haben, Bevollmächtigte zu wählen, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der übrigen Bevollmächtigten in der vorliegenden Angelegenheit.

Ist ein Bevollmächtigter nicht an dem Orte ansässig, an dem die Versammlung tagt, so ist er zu einer den Kosten seiner Reise angemessenen Vergütung berechtigt, die aus den allgemeinen Mitteln der Stiftung zu zahlen ist.

#### § 17.

Die Verwaltung und die Rechnungsbücher des Verwaltungsrats sind in jedem Kalenderjahr durch fünf Revisoren zu prüfen, von denen die preisverteilenden Körperschaften vor Ablauf des betreffenden Jahres je einen wählen und der König einen bestellt, der zugleich der Vorstand der Revision sein soll.

Spätestens ultimo Februar hat der Verwaltungsrat dem Vorstand der Revision den Verwaltungsbericht einzureichen, worauf die Revisoren vor dem 1. April ihre Prüfung vollendet und den Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften ihren Revisionsbericht eingereicht haben müssen.

Dieser in der amtlichen Zeitung zu veröffentliche Bericht hat eine Übersicht über die Anwendung des Einkommens aus den einzelnen Fonds zu enthalten.

Sollte irgend eine preisverteilende Körperschaft es versäumt haben, einen Revisor zu ernennen, oder sollte ein zur Revision einberufener Revisor sich nicht einfinden, so haben die übrigen Revisoren dessen ungeachtet zur Revision zu schreiten.

#### § 18.

Den Revisoren sollen alle Bücher, Rechnungen und übrigen Urkunden der Stiftung jederzeit zugänglich sein; ihnen darf keine auf die Verwaltung bezügliche Auskunft von dem Verwaltungsrat verweigert werden. Sämtliche Wertpapiere der Stiftung müssen wenigstens einmal im Jahre von den Revisoren geprüft werden.

Auch dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder dem von ihm bestellten Vertreter sind sämtliche Urkunden etc. der Stiftung jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

#### § 19.

Die Bevollmächtigten der preisverteilenden Körperschaften haben auf Grund des Revisionsberichts darüber zu entscheiden, ob der Verwaltungsrat zu entlasten sei oder ob Gründe vorliegen, gegen den Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder desselben andere Massregeln zu ergreifen. Ist dies nicht binnen Jahresfrist nach Abgabe des Verwaltungsratberichts an die Revisoren geschehen, so ist die Entlastung als erteilt anzusehen.

#### § 20.

Der König bestimmt den Gehalt des Geschäftsführers sowie angemessene Vergütung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisoren.

Andere die Verwaltung betreffende, in diesen Statuten nicht enthaltene Vorschriften werden in einem besonderen vom König zu erteilenden Reglement mitgeteilt werden.

## § 21.

Von dem jährlichen Reingewinn des Hauptfonds ist jedesmal ein Zehntel zum Kapital zu legen. In diesen Fonds fließen auch die aus den Preissummen bis zu dem Zeitpunkt erwachsenen Zinsen, da die genannten Summen als Preise ausgeteilt oder im Sinne des § 5 dem Hauptfonds oder einem Spezialfonds zugewiesen werden.

**Änderungen der Statuten.**

## § 22.

Anträge auf Änderung dieser Statuten können nur von den preisverteilenden Körperschaften, den Bevollmächtigten derselben und dem Verwaltungsrat eingebracht werden. Über die von den preisverteilenden Körperschaften oder von dem Verwaltungsrat eingebrachten Änderungsanträge ist das Gutachten der Bevollmächtigten einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge auf Änderung der Statuten haben die preisverteilenden Körperschaften sowie der Verwaltungsrat teilzunehmen, wobei die Akademie der Wissenschaften zwei und die übrigen preisverteilenden Körperschaften je eine Stimme haben. Erhält der betreffende Antrag nicht wenigstens vier Stimmen oder hat ein ausschliesslich das Recht und die Befugnis einer preisverteilenden Körperschaft betreffender Änderungsantrag nicht die Genehmigung dieser Körperschaft erlangt, so ist der Antrag abgewiesen; andernfalls ist der Antrag durch den Verwaltungsrat der Bestätigung des Königs zu unterbreiten.

Hat irgend eine der zuständigen Personen über den eingebrachten Antrag nicht binnen vier Monaten nach Zustellung desselben ihr Gutachten abgegeben, so steht dieser Umstand der ordnungsmässigen Behandlung des Antrags nicht im Wege.

**Übergangsvorschriften.**

1. Unmittelbar nach der Genehmigung der Statuten der Stiftung durch den König haben die preisverteilenden Körperschaften die vorgeschriebene Anzahl Bevollmächtigter zu wählen, deren Amtsdauer mit Ablauf des Jahres 1901 aufzuhören hat und die sich so bald als möglich zu der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Stiftung in Stockholm zu versammeln haben.

Für die Berechnung der Amtsdauer der zum ersten Male zu wählenden Verwaltungsmitglieder wird hierdurch bestimmt, einerseits, dass zu der vorgeschriebenen, am 1. Mai 1901 zu beginnenden Amtsdauer die von der Wahl bis zu dem genannten Tage verflossene Zeit hinzuzulegen ist, und andererseits, dass zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder nach einer von dem genannten Tage an zu rechnenden Frist von einem Jahre auszuschneiden haben.

2. Vom Anfange des Jahres 1901 ab übernimmt der Verwaltungsrat der Stiftung das Vermögen der Stiftung; doch haben die Testamentsvollstrecker das Recht, dafern sie es für notwendig erachten, auch noch im Laufe des genannten Jahres etwaige für die Beendigung der Nachlassverwaltung erforderliche Massregeln zu ergreifen.

3. Die erste Preisverteilung hat, wenn möglich, in allen Preisgruppen im Jahre 1901 stattzufinden.

4. Von den Mitteln der Stiftung sind zurückzulegen: erstens ein Betrag von 300,000 Kronen schwed. für jede Preisgruppe oder zusammen 1,500,000 Kronen schwed., um nebst den vom 1. Januar 1900 ab erwachsenen Zinsen je nach Bedarf für die Organisationskosten der Nobel-Institute benutzt zu werden, und zweitens ein so grosser Betrag, wie er nach dem auf das Gutachten der Bevollmächtigten zu gründenden Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich ist, um der Stiftung ein eigenes Gebäude für die verwaltenden Behörden mit einer Aula für die feierliche Hauptversammlung zu verschaffen.

Eine jede der preisverteilenden Körperschaften hat das Recht zu bestimmen, ob der genannte Betrag von 300,000 Kronen schwed. nebst Zinsen ganz oder zum Teil dem Spezialfonds der Preisgruppe zu überweisen sei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

O S C A R

(L. S.)

*Nils Claëson.*

## **Sonder-Satzungen**

betreffend

### **die von dem karolinischen Medico-Chirurgischen Institut zu vergebenden Preise der Nobel-Stiftung u. s. w.**

*am 29. Juni 1900 gegeben.*

---

#### **Die Preisverteilung.**

##### **§ 1.**

Alle die Preisverteilung betreffenden Angelegenheiten sind von der in den Statuten vorgeschriebenen Medizinischen Nobel-Kommission vorzubereiten und von dem Senat des Karolinischen Institutes zu erledigen.

##### **§ 2.**

Drei von den Mitgliedern der Nobel-Kommission sind vom Senat auf 3 Kalenderjahre zu wählen. Jedes Jahr hat ein Mitglied auszuscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Senat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Die übrigen Mitglieder der Kommission sind an den Terminen und in der Weise zu wählen, wie unten in § 6 vorgeschrieben ist.

##### **§ 3.**

Beschlussfähig ist die Nobel-Kommission nur dann, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

##### **§ 4.**

Alljährlich im Monat September ladet die Nobel-Kommission diejenigen Personen, die nach untenstehenden Bestimmungen berechtigt sind, Anträge auf Verteilung von Preisen zu stellen, ein, vor dem 1. Februar des folgenden Jahres begründete Vorschläge mit den Namen der Kandidaten einzureichen.

## § 5.

Das Recht, Kandidaten der Preise vorzuschlagen, steht folgenden Personen zu, nämlich:

- 1) den Mitgliedern des Senates des Karolinischen Instituts;
- 2) den Mitgliedern der medizinischen Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften;
- 3) den Personen, die schon einen medizinischen Nobel Preis erhalten haben;
- 4) den Mitgliedern der medizinischen Fakultäten an den Universitäten Upsala, Lund, Christiania, Kopenhagen und Helsingfors;
- 5) den Mitgliedern von wenigstens sechs medizinischen Fakultäten, die der Senat mit Rücksicht auf die zweckmässigste Verteilung dieses Auftrages an die einzelnen Länder und deren Hochschulen zu wählen verpflichtet ist, sowie
- 6) anderen Gelehrten, die der Senat einer Einladung in diesem Sinne für würdig erachtet.

Die Wahl der in Abschnitt 5) und 6) erwähnten Lehrer und Gelehrten ist jährlich in der ersten Hälfte des September zu beschliessen, nachdem die Nobel-Kommission ihrerseits Vorschläge eingereicht hat.

## § 6.

Die im Laufe eines vom 1. Februar bis zum darauffolgenden 31. Januar zu berechnenden Jahres von den zuständigen Personen eingegangenen Vorschläge sind von der Nobel-Kommission zu ordnen und in der ersten Hälfte des Februar nebst einem Memorial an den Senat abzugeben.

Der Senat wählt darauf in der ersten Hälfte des Monats März noch zwei Mitglieder in die Nobel-Kommission, die bis zum Schlusse des Kalenderjahrs zu amtieren haben.

Der Senat ist ausserdem jederzeit berechtigt, wenn derselbe es für besondere Zwecke nötig findet, einen oder mehrere Sachverständige zur Mitwirkung an den Beratungen und Beschlüssen der Nobel-Kommission zu berufen.

## § 7.

Die Nobel-Kommission entscheidet darüber, welche von den vorgeschlagenen Schriften einer besonderen Prüfung zu unterwerfen sind; sie veranstaltet diese Prüfung und ist berechtigt, erforderliche Mitarbeiter heranzuziehen.

Nachdem die Beschlüsse der Kommission im Laufe des Monats April an den Senat übersandt worden sind, hat der Senat in seiner ersten Sitzung im Mai zu bestimmen, ob ausser den von der Nobel-Kommission angegebenen Schriften auch noch andere der besonderen Prüfung zu unterwerfen sind.

Vorgeschlagene Schriften, die nicht der besonderen Prüfung unterzogen worden sind, bleiben bei der Preisverteilung unberücksichtigt.

## § 8.

Im Laufe des Monats September hat die Nobel-Kommission ihre die Preisverteilung betreffenden Gutachten und Vorschläge beim Senat einzureichen.

## § 9.

An einem in einer Senatssitzung zu bestimmenden Tage des Monats Oktober hat der Senat die endgültige Entscheidung über die Preisverteilung zu treffen.

## § 10.

Mitglieder der Nobel-Kommission, die nicht auch zugleich Mitglieder des Senates sind, können in der Preisverteilungsangelegenheit nur an den Beratungen, nicht aber an den Beschlüssen teilnehmen.

Mit dieser Ausnahme dürfen an den Beratungen und Beschlüssen in der Preisverteilungsangelegenheit nur die ordentlichen Mitglieder des Senats teilnehmen. Die Abstimmung betreffs der Preisverteilung ist geheim. Wenn nötig, entscheidet das Loos.

Die an der endgültigen Entscheidung der Angelegenheit teilnehmenden Mitglieder des Senats sowie der Sekretär und die Mitglieder der Nobel-Kommission erhalten je einen besonders geprägten Jeton aus Gold.

## § 11.

Die Nobel-Kommission ist berechtigt, bei dem Verwaltungsrat des Karolinischen Instituts um die für ihre Ausgaben nötigen Mittel anzusuchen. Genehmigt der Verwaltungsrat das Gesuch, so hat derselbe die Nobel-Stiftung zur Zahlung des verlangten Betrages zu ermächtigen. Die Angelegenheit ist aber der Entscheidung des Senats anheimzugeben, wenn der Verwaltungsrat das Gesuch nicht genehmigt oder einen solchen Hinweis aus anderen Gründen für wünschenswert erachtet.

Die Anweisung von Mitteln zur Deckung der übrigen durch die Preisverteilung entstehenden Kosten beschliesst der Senat, nachdem er das Gutachten des Verwaltungsrats eingeholt hat.

Wenn für die Mitwirkung irgend eines Mitgliedes des Senats eine besondere Vergütung in den Fällen beschlossen wird, in denen die Statuten dem Senat nicht allein das Recht der Entscheidung zuerkennen, so ist der hierauf bezügliche Beschluss der Prüfung und Genehmigung der Kgl. Regierung zu unterbreiten.

Diejenigen gedruckten Schriften, die den auf die Preisverteilung bezüglichen Vorschlägen beigegeben oder anlässlich der Beurteilung angekauft worden sind, sind, ohne Verantwortlichkeit des Staates, in der Bibliothek des Karolinischen Instituts aufzubewahren.

Instrumente und alle anderen Hilfsmittel, die angeschafft werden, um bei der für die Beurteilung notwendigen Voruntersuchung benutzt zu werden, bleiben das Eigentum der Nobel-Stiftung. Dieselben werden, ohne Verantwortlichkeit des Staates, in denjenigen Abteilungen des Karolinischen Instituts aufbewahrt, die der Senat hierfür bestimmt, und dürfen daselbst benutzt werden, bis sie in das künftige Medizinische Nobel-Institut gebracht werden können. Über dieses Eigentum der Nobel-Stiftung haben die mit der Aufsicht über dasselbe betrauten Personen jedes Jahr ein Inventar an den Verwaltungsrat der Stiftung abzugeben.

## **Das Medizinische Nobel-Institut.**

## § 12.

Die Errichtung und Anordnung des Medizinischen Nobel-Instituts, das unter die Oberaufsicht des Kanzlers der Universitäten des Königreiches zu stellen ist, erfolgt, auf Beschluss des Senats, sobald der Senat die vorhandenen Mittel für ausreichend erachtet.

Der Antrag auf Errichtung dieses Instituts kann von Mitgliedern des Senats oder der Nobel-Kommission gestellt werden. Der Antrag ist von der Nobel-Kommission vorzubereiten, ehe derselbe dem Senat zur Prüfung vorgelegt wird.

Ehe die Thätigkeit dieses Nobel-Instituts beginnt, sollen die auf dasselbe bezüglichen näheren Bestimmungen der Prüfung und Genehmigung der Kgl. Regierung unterbreitet werden.

### **Der Spezialfonds der medizinischen Preisgruppen.**

#### § 13.

Der Ertrag dieses Fonds ist dazu bestimmt, in anderer Weise als durch Preise die medizinische Forschung im Sinne des Testators zu fördern und fruchtbringend zu machen.

Der Ertrag dieses Fonds darf nicht dazu benutzt werden, Inhaber von Ämtern am Karolinischen Institut zu besolden.

#### § 14.

Das Recht, Vorschläge betreffs der Anwendung des Ertrages des Fonds zu machen, steht den Mitgliedern des Senats und der Nobel-Kommission zu.

Dergleichen Vorschläge sind von dem Senat, nachdem der Verwaltungsrat sein Gutachten darüber abgegeben, zu prüfen und zu entscheiden.

#### § 15.

Wenn der zur Verfügung stehende Jahresertrag nicht verbraucht wird, hat der Senat darüber zu beschliessen, ob der Gewinn den Fonds verstärken oder für das kommende Jahr zurückbehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Königliches Schloss zu Stockholm, den 29. Juni 1900.

OSCAR  
(L. S.)

*Nils Claëson*